



Merkblatt

über Anforderungen an die Zwingerhaltung nach Tierschutz-Hundeverordnung und Empfehlungen zur Umsetzung

1. Abmessungen

Bodenfläche- Mindestmaße für einen Hund

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche in m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Die kürzeste Seite des Zwingers muss mindestens 2,0 m lang sein.

Bei der Haltung von mehreren Hunden zusammen in einem Zwinger gilt Folgendes:

Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund muss mindestens **die Hälfte** der oben angegebenen Bodenfläche zusätzlich zur Verfügung stehen. Für jede Hündin mit Welpen muss **das Doppelte**¹ der oben genannten benutzbaren Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Empfehlung: Länge: 4,0 m
Breite: 2,0 bis 3,0 m

Mindesthöhe: Die Einfriedung des Zwingers muss so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund die obere Begrenzung mit den Vorderpfoten nicht erreichen kann.

Empfehlung: Höhe: 1,85 m bis 2,0 m

2. Beschaffenheit der Einfriedung

Die Einfriedung muss aus gesundheitsunschädlichen Material bestehen und darf keine Verletzungsgefahr für den Hund darstellen.

Empfehlung: Gitterwände aus feuerverzinktem, punktverschweißtem Eisengitter (Welldraht oder Stahlmatten) mit einer Maschengröße von 3 x 3 cm, Drahtstärke 3,4 mm

¹ verbindlich ab 01.01.2024 bis dahin gilt: Für jede Hündin mit Welpen muss die Hälfte der oben genannten benutzbaren Bodenfläche zur Verfügung stehen.

3. Beschaffenheit des Bodens

Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

Empfehlung: Boden aus Beton mit einem Gefälle nach außen bzw. mit einem Gefälle zur Abflussrinne in der Mitte des Zwingers

4. Ausrichtung des Zwingers

Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Hund in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollten die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

Empfehlung: Je nach Lage der Zwinger sollten mindestens 2 Seiten mit Schutzwänden aus geeigneten Materialien versehen sein. Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass diese Wände den Tieren Schutz vor Witterungseinflüssen aus den hier vorherrschenden Windrichtungen bieten.

5. Ausstattung des Zwingers

Schutzhütte

Jedem im Freien oder in ungeheizten Räumen gehaltenen Hund muss eine Schutzhütte zur Verfügung stehen.

Diese Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Hütte nicht beheizbar ist.

Empfehlung: Doppelwandige Holzhütten mit Wärmeisolierung durch ungeziefer sichere Mineralfasern oder Hartschaumplatten, die außen mit Nut und Federbrettern verkleidet und innen mit Hartfaserplatten ausgeschlagen werden können, genügen den Ansprüchen am besten. Auf eine gute wärmedämmende Isolierung von Boden und Dach ist großen Wert zu legen. Um vor Bodenfeuchtigkeit zu schützen, hebt man die Hütte durch Klötze vom Boden ab.

Die Dachplatte sollte eben sein, damit sie als zusätzlicher warmer Liegeplatz dienen und durch Scharniere, wie ein Truhendeckel, aufgeklappt werden kann, womit Reinigung und Desinfektion wesentlich erleichtert werden.

Der Hund soll in der Hütte aufrecht stehen und seitlich mit abgestreckten Beinen liegen können.

In der kalten Jahreszeit ist zusätzlich ein Kälteschutzvorhang vor dem Eingang der Hütte anzubringen.

Richtmaße für Hundehütten

für kleine bis mittelgroße Hunde: 80 bis 120 cm lang

60 bis 90 cm breit
70 bis 100 cm hoch

für große Hunde: 125 bis 145 cm lang
95 bis 100 cm breit
90 bis 100 cm hoch

Die Durchschlupföffnung ist möglichst klein zu halten und sollte an einer Ecke der Längsseite liegen. Ein Schutz der Holzkante mit einer Blechverkleidung erscheint empfehlenswert.

Liegeplatz

Zusätzlich zur oben genannten Schutzhütte muss jedem im Freien gehaltenen Hund außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeämmter Liegeplatz zur Verfügung stehen, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

Empfehlung: Damit der Hund sein Komfortverhalten ausreichend befriedigen kann, sollen ihm im Zwinger verschiedene Untergründe zur Verfügung stehen. Die Liegefläche in der Schutzhütte sollte so gestaltet sein, dass der Hund seinen Liegebereich verformen kann und sich eine Liegemulde schaffen kann. Außerhalb der Hütte ist dann, neben dem reinen Zwingerboden, ein Liegebereich anzubieten, der von oben vor Witterungseinflüssen geschützt ist und dem Hund einen weichen und warmen Platz bietet. Hierfür können z.B. Kälber- oder Pferd Liegematten genutzt werden.

Allgemeine Anforderungen

Jedem im Zwinger gehaltenen Hund ist – abhängig von Rasse, Alter und Gesundheitszustand – ausreichend Auslauf außerhalb des Zwingers sowie mehrmals täglich ausreichend Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren - Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen muss mindestens 4 Stunden pro Tag Umgang mit der Betreuungsperson gewährt werden. Weiterhin ist dem Hund regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen. Insbesondere einzeln gehaltene Hunde müssen mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit der Betreuungsperson haben, um ihr Gemeinschaftsbedürfnis befriedigen zu können.

Empfehlung: Der Hund soll maximal 10 h am Tag im Zwinger gehalten werden. Außerdem soll er zusätzlich jeden Tag 2- 6 h beschäftigt werden.

Falls mehrere Hunde gehalten werden, ist die Gruppenhaltung zu bevorzugen, es sei denn, dies ist aufgrund des Verhaltens oder des Gesundheitszustandes der Hunde nicht möglich. Dabei sind die Gruppen so zu gestalten, dass keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Dem Hund muss in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Empfehlung: Die Wassernäpfe müssen so angebracht sein, dass die Tiere sie nicht umstoßen können und ihnen immer frisches Wasser zur Verfügung steht. Futter- und Wassernäpfe sollten aus leicht zu reinigendem Material und bissfest, z. B. aus Metall sein.

Der Hund ist mit artgemäßen Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

Die Unterbringung muss mindestens einmal täglich überprüft und Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Kot ist täglich zu entfernen.

Es ist verboten, Hunde in Zwingern anzubinden.

Ab dem 01.01.2023 ist auch die Anbindehaltung außerhalb eines Zwingers grundsätzlich verboten.

Stand: 12.01.2022

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.